

DETLEF LIEBS

NACHKLASSISCHE RÖMISCHE RECHTSLITERATUR

1. Die syrisch-römischen Rechtstexte im Vergleich mit anderen

Walter Selb hat zusammen mit Hubert Kaufhold einen rätselhaften römischen Rechtstext aus der Zeit um 475 n.Chr., das sog. Syrisch-römische Rechtsbuch, in einen verständlichen, weniger aufregenden Zusammenhang gerückt, indem er ihn mit anderen etwa gleichzeitig entstandenen Rechtstexten aus anderen Gebieten des römischen Reichs verglich¹, nämlich mit den durch das westgotische Römergesetz, die *Lex Romana Visigothorum* (oder Breviar), überlieferten Interpretationen hauptsächlich zum *Codex Theodosianus* und seinen Novellen. Dieses Römergesetz enthält auch Interpretationen zu den *Codices Gregorianus*, *Hermogenianus* und zu den pseudo-paulinischen Sentenzen; und eher mit diesen Interpretationen zu vergleichen war ein zweiter, erst von Selb nach einem Hinweis von Kaufhold ans Tageslicht gezogener syrisch-römischer Rechtstext der Spätantike, die *Sententiae Syriacae*². Selb hat sie auch mit den pseudo-paulinischen Sentenzen selbst verglichen, nach denen er das neu ermittelte Werk auch benannt hat, das unter dem schwerlich ursprünglichen Titel „Gesetze der christlichen und gerechten Könige (in Kurzfassung)“ überliefert ist. Den Ursprung beider Texte, auch der knapperen, eben sentenziösen *Sententiae Syriacae*, vermutete Selb im Rechtsunterricht³; und damit hat er offenbar das Richtige getroffen. Allerdings sind die verglichenen Interpretationen des westgotischen Römergesetzes durchweg zusammen mit ihren Grundtexten überliefert, die syrischen Texte dagegen nicht. Trotzdem kommen auch für diese jedenfalls im Wesentlichen nur die wenigen spätantiken Textcorpora, die wenig später auch im Breviar ausgebeutet wurden, als Grundtexte in Be-

¹ W. Selb u. H. Kaufhold, Das syrisch-römische Rechtsbuch (Wien 2002, im Folgenden Selb/Kaufhold) III 7–30. Zur Datierung I 43–46 u. III 30.

² W. Selb, *Sententiae Syriacae* (Wien 1990, im Folgenden Selb), bes. 196–202. Zur Entdeckungsgeschichte 13–17. Zur Überschrift S. 87.

³ Selb 202 u. Selb/Kaufhold I 46–49, wiederum II 7–30 u. zumal 36–42.

tracht; und diese spätantiken Corpora sind uns zu einem großen Teil erhalten oder doch rekonstruierbar.

Der Versuch, die Grundtexte oder Vorlagentexte im Einzelnen zu ermitteln, schien also nicht aussichtslos zu sein. Bei den *Sententiae Syriacae* ist das auch zum ganz überwiegenden Teil gelungen⁴. Beim wesentlich freier vorgehenden Syrisch-römischen Rechtsbuch, offenbar nicht zuletzt dieser Freiheit wegen, jedoch nur zu einem kleinen Teil⁵. Sein Verfasser, ein Rechtslehrer, hat die Grundtexte nicht streng und übersichtlich, d.h. vorlagentreu summiert, sondern frei kommentiert, ausführlich und auch weniger ausführlich⁶.

Aus dem Westen ist eine so freie Kommentierung nicht ganz unbekannt, wenn auch selten; in den erhaltenen Interpretationen des Breviars begegnet sie nur hin und wieder⁷. Bei freier Herangehensweise an die Grundtexte liegt es nahe, dass der Rechtslehrer, der sie behandelt, je nach Art und Inhalt des Grundtexts, des Interesses des Lehrers und seiner Schüler sich unterschiedlich äußert, mehr oder weniger ausführlich, mit oder ohne Exkurse zu weiteren Fragen und mit mehr oder weniger persönlichem Engagement. Selb hat deshalb mit Recht davor gewarnt, aus den verschiedenen Arten der vorgefundenen, insbesondere westgotischen Interpretationen auf verschiedene Schichten und Autoren zu schließen⁸. Das hatte Wieacker 1931 in seinem Festschriftbeitrag „Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus“ getan⁹. Je freier jemand kommentiert, um so vielfältiger drückt er sich aus. Wieacker unterschied fünf Klassen von Interpretationen zum *Theodosianus*, die er fünf verschiedenen und verschiedenartigen *Theodosianus*-Kommentaren zuwies¹⁰. Bei der Zuweisung im Einzelnen

⁴ Selb 88–188 u. zusammenfassend 189–92: 75–77 von 102 Stellen insgesamt, also günstigstenfalls 75,5 %.

⁵ Überblick Selb/Kaufhold III 315: 29 von zusammen (mit §§ 6b, 6c, 28b, 32b, 39b, 45b, 51b, 56b, 56c, 74b, 75b, 76b–h, 77b, 77c, 87b, 88b, 89b, 94b, 94c, 98b, 98c, 102b, 106b, 106c u. 120b, aber ohne 131–35) 161, also günstigstenfalls 18 %.

⁶ Versuch einer Typologie der verschiedenartigen Stellen im Rechtsbuch: Selb/Kaufhold III 18–25.

⁷ Besonders aus dem Rahmen fallen IT 8, 12, 1 (= LRV IT 8, 5, 1) u. 9, 39, 3 (= LRV IT 9, 29, 3), beide mehr als doppelt so umfangreich wie der Grundtext.

⁸ Selb/Kaufhold III 24f.

⁹ F. Wieacker, in: *Symbolae Friburgenses in hon. O. Lenel* (Leipzig o. J., erschienen wohl 1935) 259–356, bes. 291–315.

¹⁰ Wieacker, a.a.O. 299–307, unterscheidet bei den *Theodosianus*-Interpretationen zwischen I Indexklasse, II Traktatklasse, III Paragrafeklasse, IV Marginalienklasse und V Definitionenklasse. Zuvor sind auf S. 294–98 in bestechenden

zerfließen die Grenzen jedoch¹¹. Als Unterscheidungsmerkmal zwischen den in der Tat mehreren Erläuterungswerken zum *Theodosianus* verlässlicher als die Art, sich auszudrücken, ist der Überlieferungszusammenhang der einzelnen Kommentare. Wieacker hatte die *Antiqua summaria* der vaticanischen *Theodosianushandschrift* aus dem 5. oder 6. Jh., des Vaticanus reginae 886¹², der mit dem westgotischen Römergesetz nichts zu tun hat, mit der westgotischen Überlieferung vermengt; und außerdem mit der *Theodosianus*-Überlieferung der beiden einzeln auf uns gekommenen Blätter 94 und 95 des Vaticanus reginae 520 aus dem 11./12. Jh.¹³. Die Randglossen der verbrannten Turiner *Theodosianus*-Fragmente aus dem 6. Jh.¹⁴ hat er gar nicht berücksichtigt. Dagegen haben die westgotischen Kompilatoren wohl nur aus zwei Interpretationenapparaten geschöpft¹⁵. Neben diesen haben wir also Teile oder doch Fragmente von drei weiteren.

Aber einer anderen Versuchung ist auch Selb nicht entgangen, nämlich der, Entwicklungslinien zu zeichnen, in diesem Fall von den mit ihrem Grundstock ins frühe 4. Jh. zu datierenden *Sententiae Syriacae*: schlichte, kurze Summen, zu den umfang- und inhaltsreichen Erläuterungen des Syrisch-römischen Rechtsbuchs aus dem späten 5. Jh., der Blütezeit der Rechtsschule von Beirut¹⁶. Aber so schlicht und geradlinig lässt sich die Entwicklung kaum zeichnen. Der Gajus von Autun ist ein Erläuterungsap-

Tabellen, die jedoch zahlreiche Fehler und Lücken aufweisen, die einzelnen Interpretationen den verschiedenen Klassen zugeordnet.

¹¹ D. Liebs, *Röm. Jurisprudenz in Gallien* (Berlin 2002) 149f.

¹² Dazu jüngst etwa A.J.B. Sirks, *SZ* 113 (1996) 244–47, mit unbefriedigenden Spekulationen über Entstehungsort und -zeit, insbesondere die Rolle des *Breviars*, das in Gallien nur im Südwesten nur wenige Jahre ausschließlich galt und danach kein Hindernis für eine vollständige *Theodosianus*-Ausgabe in Gallien mehr war. Vollends abzuweisen sind die gegen Lyon angeführten Erwägungen. Die *Lex Romana* für Burgund rekurriert nicht nur immer wieder auf den vollständigen CTh, den vollständigen Gajus usw., sondern will gar nicht abschließend sein, verweist vielmehr zu allen nicht behandelten Fragen auf die vollständigen Werke, die sie zitiert; s. etwa F. Bauer-Gerland, *Das Erbrecht der Lex Romana Burgundionum* (Berlin 1995), zusammenfassend 191f. u. 195f.

¹³ Zu dieser Vermengung s. etwa a.a.O. (o. Fn. 9) 295f. Zu seiner auf groben Fehlern beruhenden Annahme einer Verwandtschaft der *Antiqua summaria* mit den westgotischen Interpretationen s. schon D. Liebs, *Die Jurisprudenz im spätantiken Italien* (Berlin 1987) 183–88.

¹⁴ Rechtzeitig hg. von P. Krüger, *Codicis Theodosiani fragmenta Taurinensia* (Berlin 1880). Nur die Scholien auch bei A.J.B. Sirks, *Summaria antiqua Codicis Theodosiani* (Amsterdam 1996) 115–19.

¹⁵ Liebs (o. Fn. 11) 150 u. 154f.

¹⁶ Selb/Kaufhold III 18.

parat, der ebenso wie die beiden syrischen Rechtstexte ohne seinen Grundtext, die gajanischen Institutionen, überliefert ist¹⁷, die freilich allgegenwärtig gewesen sein werden. Er ist noch ausführlicher als das Syrisch-römische Rechtsbuch und doch, wie Hein Leopold Wilhelm Nelson überzeugend gegen Wieacker und andere gezeigt hat, schon ins 4., und zwar eher das frühe 4. Jh. zu datieren. Der Rechtslehrer, von dem dieser Text stammt, war, immer nach Nelson und gegen Wieacker, gleichermaßen bemüht, über das zeitgenössische Recht zu unterrichten¹⁸, wenn auch an Hand eines alten Texts. Dieser wurde dem Anfängerunterricht aber auch im Osten, in Beirut und Konstantinopel, noch im 6. Jh. zugrundegelegt¹⁹, wenn so vorzugehen uns auch fremd geworden ist; Hugo Grotius oder Johann Gottlieb Heineccius würden weder die Holländer noch wir unserem Anfängerunterricht heute noch zugrundelegen.

2. Ohne Grundtext überlieferte Interpretationen

Viele weitere Interpretationenapparate sind wie die beiden syrischen Rechtstexte ohne ihren Grundtext auf uns gekommen. Die meisten sind allerdings ähnlich bündig wie die *Sententiae Syriacae*, aber nicht alle. Die sehr einlässlichen Sinaischolien zu Buch 36 bis 39 des Sabinuskomentars von Ulpian²⁰ haben die Zeichen ihrer Herkunft aus mündlichem Rechtsunterricht nicht abgestreift, noch weniger als der Gajus von Autun; die syri-

¹⁷ Autun, Bibliothèque municipale ms. Lat. 24. Bl. 97–110. Zur Hs. Liebs (o. Fn. 13) 144; u. ders. (o. Fn. 11) 119f.

¹⁸ Nelson, *Subseciva Groningana* 2 (1985) 1–20; gegen F. Wieacker, *IRMAE* I 2 a (Mailand 1963) 45–47 u. 55; u. ders., *Recht u. Gesellschaft in der Spätantike* (Stuttgart 1964) 101–05 u. 120f.; s. ferner Liebs (o. Fn. 13) 144–50; u. ders. (o. Fn. 11) 123.

¹⁹ Das berichtet Justinian, *Dig. const. Omnem* § 1 gegen Anfang; u. *Inst. const. Imperatoriam* § 6. Näher zum Schicksal der gajanischen Institutionen im Osten U. Manthe, *Das Fortleben des Gaius im oströmischen Reich*, in: *Administration, prosopography and appointment policies in the Roman Empire*, hg. L. de Blois (Amsterdam 2001) 180–201. „Das Fortleben im Westen“ schätzt er S. 188 allerdings allzu gering ein, zwischen Italien, wo man Gajus noch lange skeptisch gegenüberstand, und den Provinzen nicht unterscheidend und nicht hinreichend veranschlagend, dass die gallische Überlieferung uns nur Bruchstücke des einst dort Vorhandenen bietet, s. zur Gajusepitome Liebs (o. Fn. 11) 132f.

²⁰ Hg. etwa von B. Kübler, *Iurisprudentiae antejustinianae reliquiae* II 2 (Leipzig 1927) 461–84; u. P. Krüger, *Collectio librorum iuris antejustiniani* III (Berlin 1890) 265–82. Der CTh von 438 n.Chr. ist schon bekannt, s. §§ 2f., CJ 5, 1, 5 von 472 n.Chr. jedoch nicht in § 2.

schen Texte und die westgotischen Interpretationen haben das stärker getan. Einlässlich sind auch die lateinischen Scholien Julians von Konstantinopel zu Justinians Novellen aus dem Studienjahr 556/57 n.Chr., gleichfalls ohne den Grundtext, wenngleich in einem Anhang zu ihm auf uns gekommen²¹. Und verhältnismäßig einlässlich sind auch die churrätischen, ebenso aus Rechtsunterricht (zu Beginn des 8. Jhs. in Chur) hervorgegangenen Aktualisierungen des westgotischen Römergesetzes, die sog. *Lex Romana Curiensis*²². Sie sollte übrigens ebenso wie die beiden syrischen Rechtstexte später zum Rechtsbuch aufrücken, hier der Rätoromanen in der Ostschweiz, allerdings nur noch für das 9. Jh.; dann überlagerte fränkisches Recht das römische auch hier. Zum Rechtsbuch wurde noch ein anderer, wenig älterer, aber ebenso aus Unterricht an Hand jenes Römergesetzes hervorgegangener, knapperer Text: die sog. *Epitome Aegidii* des Breviars, die Jahrhunderte lang im ganzen Frankenreich in Geltung blieb, wie zahlreiche Handschriften bezeugen²³.

Schließlich sind noch einige kurze, meist weniger erfolgreiche westliche Interpretationenapparate ohne Grundtext auf uns gekommen: die Gajusepitome wohl aus dem frühen, vielleicht auch mittleren 5. Jh.²⁴, überliefert wieder durch das westgotische Breviar; die *Fragmenta Gaudenziana*, entstanden um 520, zum *Codex Euricianus* von etwa 470, überliefert durch die *Collectio Gaudenziana*²⁵; die sog. *Paratitla* zur Julianepitome von Justinians Novellen, entstanden in Rom um 560²⁶; die Wolfenbütteler Epitome zum Breviar, entstanden in Gallien im späten 6. Jh. oder um 600²⁷; und die sog. *Summa Perusina* zum *Codex Justinianus*, entstanden in Rom in der

²¹ Hg. zuletzt von G. Hänel, *Iuliani epitome Latina novellarum Iustiniani* (Leipzig 1873) 178–84; dazu S. XLVII; u. Liebs (o. Fn. 13) 223–34.

²² Hg. zuletzt von E. Meyer-Marthaler, *Lex Rom. Cur.* = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XV (2. Aufl. Aarau 1966). Dazu etwa R. Willvonseder, SZ 100 (1983) 535–40; u. Liebs (o. Fn. 11) 111f. u. 230–35 m. weitt. Nachww.

²³ Liebs, a.a.O. 111; zum Inhalt S. 221–30.

²⁴ Zur Datierung zuletzt Liebs, a.a.O. 129f. Ob frühes oder mittleres 5. Jh., hängt davon ab, wann die Formfreiheit der Mitgiftversprechen im Westen rezipiert wurde und ob sie der Epitomator, sobald rezipiert, berücksichtigt hätte, was GE 2, 9, 3 nicht der Fall ist. Der gleichfalls westliche *Theodosianus*-Interpret behandelt sie jedenfalls als geltendes Recht (IT 3, 13, 4). Zu dem Text im Übrigen S. 118f. u. 127–33.

²⁵ Dazu zuletzt Liebs, a.a.O. 179–81, zur *Collectio Gaud.* auch S. 119.

²⁶ Dazu Liebs (o. Fn. 13) 246–64 mit einer Neuordnung des Texts (S. 247–59).

²⁷ Liebs (o. Fn. 11) 112 u. 202–09.

ersten Hälfte des 7. Jhs.²⁸. All diese Apparate haben allerdings, ebenso wie die schon von Selb herangezogenen mit Grundtext überlieferten Interpretationen, im Gegensatz zu den syrischen Texten nur einen einzigen Grundtext, wenn sich auch die durch das Breviar überlieferten Interpretationen zum *Codex Theodosianus* jedenfalls zum Teil, vielleicht sogar regelmäßig auf die theodosianischen Novellen erstreckten²⁹.

3. Nachklassische Summierungen

Eine beiden syrischen Rechtstexten vergleichbar bunte Mischung bei den Vorlagentexten haben wir aber in den frühnachklassischen Kompendien des ganzen römischen Rechts von Pseudo-Paulus (Sentenzen in fünf Büchern, Ende des 3. Jhs.)³⁰, Hermogenian (*Iuris epitomae* in sechs Büchern, Anfang des 4. Jhs.)³¹ und wohl auch bei dem Kompendium aus dem 4. Jh., von dem nur mehr *Fragmenta de iure fisci* erhalten sind³². Bei den pseudo-ulpianischen Opinionen in sechs Büchern aus dem frühen 4. Jh. lieferten der *Codex Gregorianus*, die zeitgenössischen kaiserlichen Kanzleien und vermutlich auch die Kanzlei eines Gouverneurs oder mehrerer Gouverneure das Material³³. All diese Kompendien sollten jedoch erstens von Anfang an die Vorlagentexte, die hier aus den Hauptschriften der Spätclassiker, den diokletianischen Kodizes und von den staatlichen Anschlagtafeln für Kaiserkonstitutionen und Bestimmungen der Gouverneure genommen worden waren, ersetzen, übrigens auch ergänzen; und zweitens sind sie systematisch geordnet, in Bücher; und diese in Titel mit Sachrubriken aufgeteilt. Selb und Kaufhold haben eine systematische Ordnung für beide syrischen Texte aber ausgeschlossen³⁴. Erklären konnten sie die Abwesenheit einer Systematik nicht, wenn sie sich auch bemühten, ihren Befund plausibel zu

²⁸ Liebs (o. Fn. 13) 276–82. – Zu den spärlichen Veroneser Scholien zum Cod. Just. s. etwa H. J. Scheltema, TR 30 (1962) 252f.

²⁹ Liebs (o. Fn. 11) 148–50 u. Fn. 157.

³⁰ D. Liebs, Röm. Jurisprudenz in Africa mit Studien zu den pseudopaulinischen Sentenzen (2. Auflage Berlin 2005) 46–50. Zum Werk im Übrigen S. 41–127; ferner ders., SZ 112 (1995) 151–71 u. 113 (1996) 132–242.

³¹ D. Liebs, Hermogenians *Iuris epitomae* (Göttingen 1964); ders., in: Handb. d. lat. Lit. d. Antike V (München 1989) 62–64 = § 505; u. ders., SZ 107 (1990) 385f.

³² Liebs, Handb. V 69 = § 507.7.

³³ Liebs, Handb. V 68 = § 507.4; näher zu Datierung und Quellen ders., TR 41 (1973) 279–300.

³⁴ Selb 203–10; u. Selb/Kaufhold III 31–35; ein systematisches Sachregister findet sich S. 277–82.

machen: eine weithin zufällige oder doch assoziative Abfolge, bei der wichtige und weniger wichtige Materien mehrmals vorkommen. Das lässt sich kaum bestreiten. Selb warb dafür mit der Überlegung, dass man die *Sedes materiae* des Grundtexts einer Interpretation um so weniger bestimmen kann, je freier diese Interpretation auf den Grundtext eingeht. Aber die Abwesenheit von Ordnung gilt ja gleichermaßen für die *Sententiae Syriacae*, die sich verhältnismäßig eng an ihre Grundtexte anlehnten. Andererseits lässt auch die Ordnung der Sentenzen von Pseudo-Paulus in den Einzelheiten öfter zu wünschen übrig, so unvollständig unsere Überlieferung dieses Werks und seiner Ordnung auch ist. Dem Autor besonders wichtige Dinge kommen auch hier mehrmals in verschiedenen Zusammenhängen zur Sprache; anderes wird überhaupt nur locker assoziiert³⁵. Aber es gab Sachtitel; ebenso in den entschiedener geordneten *Iuris epitomae* von Hermogenian. Und auch Pseudo-Ulpian's Opinionen folgten im Wesentlichen derselben Ordnung, dem Kodexsystem³⁶. Im Syrisch-römischen Rechtsbuch dagegen gibt es lediglich in Handschriften der von Selb und Kaufhold näher bestimmten späteren Bearbeitung³⁷ nur am Ende der gleichfalls nur in der Bearbeitung anzutreffenden Einleitung vor § 1 eine kurze Zeile, die aus einer Sachrubrik hervorgegangen sein könnte. Sie lautet: „Erster Grad der Erbschaft“³⁸, was zu § 1 nicht genau, aber ungefähr passt. Vermutlich handelt es sich bloß um die Spur eines späteren, alsbald wieder abgebrochenen Versuchs, nachträglich Übersichtlichkeit herzustellen³⁹. Keinesfalls können wir daraus schließen, das Syrisch-römische Rechtsbuch sei ursprünglich mit solchen Rubriken versehen gewesen⁴⁰.

4. Andere Werke ohne Ordnung

Es gibt nun spätantike Werke, die ähnlich ungeordnet wie die beiden syrischen Rechtstexte waren. An erster Stelle ist das ostgotische *Edictum Theo-*

³⁵ Im Einzelnen Liebs, *Africa* (o. Fn. 30) 111–113.

³⁶ Liebs, TR 41, 300–05.

³⁷ Version B, Selb/Kaufhold I 96–109.

³⁸ Selb/Kaufhold II 20/21, letzte Zeile, was auch zu Beginn von S. 22/23 hätte angebracht werden können (Kaufhold 29. Okt. 2002 mündlich).

³⁹ Vgl. den gleichfalls bald aufgegebenen Versuch eines Benutzers der gajanschen Institutionen, den Beginn des ersten Buchs durch Einstellung von (mehr oder minder passenden) Rubriken übersichtlicher zu gestalten, in der Handschrift von Verona zu Gai 1, 1–20 mit Zählung und 28, wo die Zählung aufgegeben ist; fortan auch die ganze Einstellung von Rubriken. Dazu Manthe (o. Fn. 19) 200; und ders., *Gaius Institutiones* (Darmstadt 2004) 17.

⁴⁰ Hubert Kaufhold brieflich am 9. Nov. 2002.

derici zu nennen, entstanden um 500. Es besteht aus 154 oft sehr kurzen, nummerierten Vorschriften, Prolog und Epilog. Dem Ganzen ist aber ein *Index capitum* vorangestellt. Die Vorschriften betreffen hauptsächlich Rechtsgang und Strafrecht⁴¹ und sollten für Goten und Römer gemeinsam gelten. Fast jede Vorschrift lässt sich auf Stellen aus den damals gängigen römischrechtlichen Werken zurückführen: *Codex Theodosianus* mitsamt Interpretationen, theodosianische Novellen bis Majorian, also aus der italienischen Sammlung, pseudo-paulinische Sentenzen mitsamt Interpretationen, *Codex Gregorianus* und *Hermogenianus* sowie bemerkenswerterweise Pauls Responsen⁴², abgesehen von Letzterem also auch insoweit ähnlich wie die beiden syrischen Texte.

Ebenso wenig geordnet, vielmehr schlicht assoziiert waren die *Lex Burgundionum*⁴³ und die *Lex Romana* für Burgund, welche die Materien ebenso wie die wenig ältere *Lex Burgundionum* reihte und ihrerseits demselben bekannten Quellenkreis verpflichtet ist⁴⁴; die *Lex Burgundionum* natürlich nicht⁴⁵. Auch die beiden burgundischen Kompendien haben wie das *Edictum Theoderici* im Gegensatz zu den syrischen Texten ein Kapitelverzeichnis vorgeschaltet, überdies im Text fortlaufend Sachtitel. Dadurch sind sie leichter zu überblicken, während der Umfang ähnlich schmal wie bei all diesen Werken ist, von denen das Syrisch-römische Rechtsbuch noch den größten Umfang hat. Bei den beiden westlichen ungeordneten römischrechtlichen Werken geht die Unordnung aber vermutlich auf Neigung eines germanischen Herrschers zur Improvisation zurück, während bei einem Rechtslehrer in Beirut oder Antiochia solche Improvisation einer besonderen Erklärung bedurfte. Dass die heutige Folge der einzelnen syrischen Sentenzen bzw. Paragraphen erst das Ergebnis späterer Umstellungen sei, ist deshalb wenig wahrscheinlich, weil diejenigen späteren Umstellungen im Syrisch-römischen Rechtsbuch, die wir verfolgen können, eine übersichtli-

⁴¹ Vollständige Übersicht bei W. Enßlin, Theoderich der Große (München 1947) 228–37; kurzer Überblick bei Liebs (o. Fn. 13) 192–94.

⁴² ET 105 schöpfte offenbar aus Paul. 3 resp. (heute Dig. 10, 1, 12); und ET 139 vielleicht aus demselben Buch (heute Dig. 5, 1, 49 pr.). Nachweise im Einzelnen bei F. Bluhme, MGH Leges in folio V 1 (Hannover 1875) 152–68. Die Korrekturen von G. Vismara, *Edictum Theoderici* = IRMAE I 2 b aa α (Mailand 1967) 127ff., überzeugen mich alle nicht.

⁴³ Maßgebende Ausg. L.R. v. Salis, MGH Legum sectio I Bd. 2 Tl. 1 (Hannover 1892) 14–19, 21–24 u. 26–122. Dazu zuletzt Liebs (o. Fn. 11) 163–66.

⁴⁴ Überblick bei v. Salis (soeben Fn. 43) 168–70; maßgebende Ausgabe ebenda 11–14, 19–21, 24–27 u. 123–67.

⁴⁵ Alle in Betracht kommenden Parallelen verzeichnet v. Salis (soeben Fn. 43) 41–122 in den unteren Fußnoten.

chere Ordnung bezwecken⁴⁶; dass vor den fassbaren Umstellungen eine ursprünglich vorhanden gewesene Ordnung erst einmal zerstört worden wäre, ist deshalb kaum anzunehmen.

5. Verortung der Interpretationenapparate im Studienplan

Die Suche nach den Vorlagentexten des Syrisch-römischen Rechtsbuchs ist also noch nicht abgeschlossen, wenn ich auch zweifle, ob wir ohne neue Quellen weiter kommen werden, als Selb gekommen ist. Er hat etwa zu einem Fünftel der Paragraphen Ausgangstexte ausgemacht und zu vielen weiteren Erwägungen angestellt, die den Kreis der herangezogenen Rechtsliteratur stark ausweiten, jedenfalls die Hauptwerke der Spätclassiker einbeziehen würden; Gajus gehörte mit höherer Wahrscheinlichkeit dazu⁴⁷. Der zeitlich, örtlich und funktional nächste Text, die *Scholia Sinaitica* aus dem mittleren 5. Jh., greifen jedenfalls, sie allerdings ausdrücklich, immer wieder auf die spätclassische Rechtsliteratur zurück⁴⁸, während das Syrisch-römische Rechtsbuch lediglich einzelne Kaiser zitiert und dabei ihr Christentum betont: Konstantin, Theodosius I. und Leo, den ersten drei-, den zweiten zwei- und den letzten fünfmal⁴⁹. Unähnlich den *Scholia Sinaitica* ist das Syrisch-römische Rechtsbuch auch insofern, als die Sinaischolien ihren Grundtext, Ulpianus Sabinuskommentar, stets nennen, die erläuterten Stellen genau angeben⁵⁰ und einem klar abgrenzbaren Unterrichtsstoff zuzuordnen sind, dem im ersten Studienjahr zu behandelnden Mitgift- und Vormundschaftsrecht⁵¹. Auch alle anderen erhaltenen Interpretationenapparate können im damaligen Studienplan verortet werden, wenn wir den im Westen praktizierten auch nur ungefähr erschließen können⁵². Aber bei den

⁴⁶ Selb/Kaufhold I 96–109 u. 110–27; s. a. III 35.

⁴⁷ Selb/Kaufhold III 56f. zu § 4.

⁴⁸ Pauls Sabinuskommentar (§§ 18 u. 34f.), seine Responsen (§§ 4 u. 31), Ulpianus Ediktcommentar (§ 35), Marcians *Ad formulam hypothecariam* (§ 11), Modestins *Differentiae* (§ 12), seine *Regulae* (§ 35), Florentins Institutionen (§ 35) und die *Codices Gregorianus* (§§ 3, 9f. u. 52), *Hermogenianus* (§ 5 zweimal) und *Theodosianus* (§§ 2f.).

⁴⁹ Leo: §§ 27 II, 87a, 105, 115 u. 130; Theodosius: §§ 115 u. 130; u. Konstantin: §§ 19 III, 104 u. 130. Alle drei begegnen in den Überschriften und Konstantin auch in der Einleitung.

⁵⁰ S. §§ 6, 22, 25f., 30, 34–36, 42–47, 49f. u. 52.

⁵¹ Justinian, Dig. const. Omnem § 1; u. dazu Fritz Schulz, Geschichte der röm. Rechtswissenschaft (Weimar 1961) 350f.

⁵² S. etwa Liebs (o. Fn. 11) 271f. Anfängertext waren offenbar auch in der westlichen Provinz die gajanischen Institutionen, wie der Gajus von Autun und die

syrischen Texten handelt es sich ja um Texte aus dem östlichen Rechtsunterricht, dessen Aufbau, wie bis dahin praktiziert, von Justinian im Einzelnen beschrieben wird.

Beide nun erstrecken sich über alle Rechtsgebiete. Fragt man sich, aus welchem Studienjahr sie wohl stammen, so käme nur das fünfte und letzte in Betracht, als man die Kaiserkonstitutionen an Hand der verfügbaren Kodizes las, studierte und interpretierte⁵³. Das waren bis zum 5. Jh. der – gegebenenfalls um neue Konstitutionen angereicherte – *Gregorianus*⁵⁴ und der gleichermaßen erweiterte *Hermogenianus*⁵⁵ und seit 438 hauptsächlich die Novellensammlung von Theodosius II., vom Kaiser hochgemut *Codex Theodosianus* benannt⁵⁶. Die Folge der im Rechtsbuch identifizierbaren Grundtexte harmoniert damit aber nicht. Denn dann müsste die Ordnung dieser Kodizes, also das Kodexsystem durchscheinen, wenn auch womöglich mehrmals hintereinander, weil ein Kodex nach dem anderen behandelt worden sein wird, die älteren kürzer und der *Theodosianus* ausführlich bzw., bei den *Sententiae Syriacae* in ihrer ersten Fassung, hauptsächlich der *Hermogenianus*⁵⁷. Ich habe das Kodexsystem in den syrischen Texten aber nicht wiederfinden können, wobei ich mich an Selbs vollständige Angaben zum jeweiligen Themenschwerpunkt⁵⁸ gehalten habe. Diese beruhen ja nur

Gajusepitome zeigen. Auf einer nächsten Stufe waren in der spätantiken westlichen Provinz die pseudo-paulinischen Sentenzen wichtigster Lehrtext, daneben Papinians und Pauls Responsen. Schließlich wurden die Konstitutionenkodizes, vor allem der *Theodosianus* Grundtext des Unterrichts. All das ist den erhaltenen Interpretationenapparaten zu entnehmen.

⁵³ Schulz (o. Fn. 51) 351 u. Fnn. 12f.

⁵⁴ Einen erweiterten *Gregorianus* im Rechtsunterricht des 5. Jhs. (um 475) bezeugt Schol. Sin. § 52, wo eine Konstitution von 427 n.Chr., später CJ 1, 50, 2, aus dem Cod. Greg. zitiert ist, s. C. E. Zachariae v. Lingenthal, BIDR 5 (1893) 2f.; u. G. Rotondi, Scritti giuridici I (Mailand 1922) 139 (von 1913).

⁵⁵ S. zumal Cons. 9, 1–7, u. dazu Liebs (o. Fn. 13) 141–43.

⁵⁶ Ursprünglich sollte, woran hier zu erinnern ist, die zunächst geplante Gesamtdarstellung des geltenden römischen Rechts aus den fortgeltenden Kaiserkonstitutionen und vor allem den Juristenschriften, soweit noch aktuell, den Ehrennamen *Codex Th.* erhalten, CTh 1, 1, 5, bes. Z. 14–17. Erst als das zu erreichen sich als unmöglich erwies, wurde der Ehrenname dem Halbfertigprodukt verliehen, das man damals lediglich bewältigte und worauf man trotzdem stolz war, CTh 1, 1, 6, bes. § 2, u. NT 1, bes. § 6; s. vor allem jetzt T. Honoré, *Law in the crisis of Empire 379–455 AD* (Oxford 1998) 123–32 u. passim.

⁵⁷ Selb 189–92. Auch der *Codex Hermogenianus* folgte dem Codexsystem, Liebs 1964 (o. Fn. 31) 23–30 u. 110.

⁵⁸ Selb/Kaufhold III 43–274. Die Übersicht auf S. 277–82 dagegen geht vom Sachinteresse des heutigen Juristen aus.

zum geringen Teil auf Ermessensentscheidungen eines Juristen des 20. Jhs., hauptsächlich vielmehr auf dem systematischen Ort des ausgemachten Vorlagentexts, dem die Rechtslehrer damals folgten.

Es gibt aber einen Text eines Rechtslehrers, der weder systematisch noch nach den Werken, auf die er verweist, geordnet, worin die Reihenfolge der angesprochenen Materien vielmehr improvisiert, frei assoziiert ist. Der Text erstreckt sich ebenfalls über das ganze Recht, wählt allerdings nach Gutdünken nur das Wichtigste aus, wodurch er notwendigerweise große Lücken lässt, äußert er sich doch nur zu (nach meiner vorläufigen Zählung) 39 Materien. Der Autor ist kein Geringerer als Julian von Konstantinopel; es handelt sich um sein *De consiliariis dictatum*, einen lateinischen Text, womit Julian sich am Ende des Studienjahrs 556/57 an seine lateinischen Schüler, Flüchtlinge aus dem seit 536 umkämpften Italien, wandte. Darin gab der berühmte Konstantinopler Rechtslehrer seinen Absolventen, angehenden Assessoren, die in der Spätantike oft *consilarii* genannt wurden, Lektüreempfehlungen aus Justinians *Corpus juris* zu den in der richterlichen Praxis wichtigsten Rechtsgebieten⁵⁹.

Es beginnt, wie der *Codex Justinianus*, mit Kirchenrecht, zunächst dem persönlichen, dann dem kirchlichen Vermögensrecht. Darauf folgt Besitzschutz, sodann Vertagungen zur Beibringung von Beweisen, Vermögen der städtischen Kurialen, Benennung von Zeugen, häretische Zeugen, ganz allgemein Beweisrecht, Vernehmung Unfreier, Untersuchung von Verbrechen, Exilorte, Untersuchung von Steuersachen usf. Bei dieser lockeren Reihung bleibt nicht aus, dass zu manchen Gegenständen mehrmals Empfehlungen gegeben werden. So wird zum Komplex Eheschließung: *De nuptiis*, zunächst, in der 16. Empfehlung, die in der lateinischen Version des *Authenticum*⁶⁰ unter diesem Titel verbreitete Novelle Justinians zu lesen empfohlen, eine besonders umfangreiche vom 18. März 536 über zweite Ehen, Nr. 22 in der gängigen Sammlung und 36 in der von Julian seinem Novellenkurs zugrunde gelegten. An 22. Stelle wird dann noch einmal zum Thema *De nuptiis* gründliche Lektüre (*perlege*) einer anderen justinianischen Novelle, nämlich der vom 17. April 536 empfohlen, die 37. julianischer Zählung und Nr. 97 in der gängigen Sammlung; dort finde man auch viel über Mitgift und Hochzeitsgeschenke. Diese Kaiserkonstitu-

⁵⁹ Ausgabe: Hänel (o. Fn. 21) 198–201. Dazu ders., Praefatio XLVIIIff.; u. Liebs (o. Fn. 13) 235–44.

⁶⁰ S. 146–86 in der Stereotypausgabe der Novellen von R. Schoell u. W. Kroll, *Corpus iuris civilis III* (5. Aufl. Berlin 1928). In der *Epitome Iuliani* ist das erste Kapitel (131) wie die ganze Novelle im griechischen Original *De secundis nuptiis* überschrieben, s. Hänel (o. Fn. 21) 58.

tion müsse der Adressat immer wieder lesen, während bei den übrigen einschlägigen Konstitutionen die Inskriptionen zur Kenntnis zu nehmen genüge, womit die Kapitelrubriken gemeint sind. Denn ihnen könne man rasch entnehmen, was sich im Recht der Eheschließung geändert habe. Zum Komplex Urteil und Zwischenverfügung, *De re iudicata et de interlocutionibus*, wird zunächst, die 18. Empfehlung, der einschlägige erste Titel im 42. Buch der Digesten zu lesen empfohlen. Später, an 30. Stelle, heißt es, der Adressat müsse dazu die einschlägigen Titel im siebten Buch des *Codex* lesen, also Cod. Just. 7, 52 und 42 bis 51. Insgesamt empfiehlt Julian hauptsächlich, Justinians Novellen und den *Codex Justinianus* zu studieren, übrigens auch im *Codex* vor allem Gesetze Justinians. Materien wie die Vollstreckungsordnung waren im Zusammenhang aber nur den Digesten zu entnehmen, deren Sachtitel (42, 1) denn auch *omni modo* angeraten wird; die einschlägigen Kodextitel dagegen erst später.

In der römischen Rechtsliteratur scheint dieser Text ein Unikat zu sein. Indessen hatten der *De officio adsectorum liber singularis* von Paulus⁶¹, die *Adsectoriorum libri* von Puteolan⁶² und der *Adsectorii liber* von Masurius Sabinus⁶³ ähnliche Anliegen: den angehenden Assessor auf seine Aufgaben vorzubereiten. Einem solchen Engagement eines Rechtslehrers des 5. Jhs. könnte dann auch das Syrisch-römische Rechtsbuch seine Entstehung verdanken haben, nur dass dieser Rechtslehrer zu den verschiedenen als besonders wichtig angesprochenen Materien auch gleich noch kleine Unterrichtseinheiten geliefert oder den angehenden Assessor auf die einschlägigen Stellen in dessen Aufzeichnungen aus den letzten bei ihm absolvierten Kursen verwiesen hätte, was der Assessor dann zu Hause zusammenzustückeln hatte, treulich zusammengestückelt hätte und das Ganze als Vermächtnis des Lehrers bewahrt, im beruflichen Alltag verwendet und Kollegen zugänglich gemacht hätte, die es hätten abschreiben lassen⁶⁴.

6. Zusammenfassung

Von regelrechter Literatur, Werken, die denen der klassischen Juristen vergleichbar wären, kann bei allem hier Vorgeführten freilich keine Rede sein. Es sind bescheidene Hilfsmittel für eine bescheiden gewordene

⁶¹ Dazu kurz D. Liebs, in: Handb. d. lat. Lit. d. Antike IV (München 1997) 169 = § 423 W. 64.

⁶² Dazu Liebs, a.a.O. 135f. = § 419.5.

⁶³ Dazu Liebs, Handb. III (erscheint wohl 2007) § 326.1 W. 6. Vgl. a. CTh 1, 34; CJ 1, 51; u. Dig. 1, 22.

⁶⁴ Eine andere Deutung habe ich SZ 121 (2004) 561–63 versucht.

Rechtspraxis. Einheitlich ist, jedenfalls im Wesentlichen, ihr Quellenkreis: immer wieder in erster Linie die Kodizes mit den kaiserlichen Konstitutionen sowie Novellen, daneben die pseudo-paulinischen Sentenzen und, in Italien allerdings erst spät, die gajanischen Institutionen. Zu den Klassikern, auch den Spätklassikern greift man nach Diokletian nur noch ausnahmsweise; allenfalls gibt es vereinzelte Entlehnungen, insbesondere aus Papinians und Pauls Responsen. Verhältnismäßig einheitlich ist auch der schmale Umfang all dieser Werke. Vielfältig jedoch ist die Form der Erzeugnisse. Sie reicht vom übersichtlichen, wie herkömmlich aufgebauten Kompendium mit Sachtiteln und, jedenfalls oft, in Bücher eingeteilt; über Gelegenheitsarbeiten; bis hin zu improvisierten Zusammenstellungen besonders interessierender Rechtssätze oder kleiner Folgen von Rechtssätzen mit und ohne Sachtitel. Einheitlich ist auch der Inhalt, das geltende römische Recht. Aber abgesehen davon, dass sich dieses im Lauf der Jahrhunderte verändert hat, also je nach Zeitstellung des einzelnen Texts ein anderer Rechtszustand zu präsentieren war und im Ganzen auch wurde, spiegeln die für mehr oder weniger eng begrenzte Reichsgebiete gedachten Rechtstexte seit dem 5. Jh. das römische Recht in seinen vielfältigen regionalen Fortentwicklungen, zumal wenn die betreffenden Gebiete unter nichtrömische Herrschaft gelangt waren wie im 5. Jh. der ganze Westen und im 7. auch große Teile des Ostens.

Übersicht über den syrischen Texten vergleichbare
nachklassische Texte

	Heutiger Name des Apparats	interpretiert	Datierung
<i>I. Ohne Grundtext überlieferte Interpretationenapparate</i>			
1.	Gajus von Autun	Gai Inst.	frühes 4. Jh.
2.	<i>Sententiae Syriacae</i>	<u>CH</u> , <u>CG</u> , <u>PS</u> , KILit, Konstantin + NL 472	frühes 4. Jh. Neuausg. um 500
3.	Gajusepitome	GI	frühes 5. Jh.
4.	<i>Scholia Sinaitica</i>	Ulp. Ad Sab. 36–39	mittl. 5. Jh.
5.	Syrisch-römisches Rechtsbuch	KILit, GI, PS, <u>CG</u> , CH, <u>CT</u> , NT, NV, <u>NL</u>	spätes 5. Jh.
6.	<i>Fragmenta Gaudenziana</i>	CE	um 520
7.	Julian von Konstantinopel, Scholien	NJ	557
8.	Ders., Griech. Index	NJ	um 560
9.	<i>Paratitla</i>	NJ	um 560
10.	<i>Epitome Guelferbitana</i>	LRV	spätes 6. Jh./ um 600
11.	<i>Summa Perusina</i>	CJ	früheres 7. Jh.
12.	<i>Epitome Aegidii</i>	LRV (+ CT, Nov., PS)	um 700/ frühes 8. Jh.
13.	<i>Lex Romana Curiensis</i>	LRV (+ Form., LRB)	Beginn 8. Jh.

In der Regel ein einziger Grundtext

Heutiger Name des Apparats	interpretiert	Datierung
<i>II. Selbständige, die Grundtexte ersetzen sollende und ergänzende Summierungen</i>		
1. Ps.-Paulus, <i>Sententiae receptae ad filium</i>	Vorlagen mannigfach	Ende 3. Jh.
2. Hermogenian, <i>Iuris epitomae</i>	Vorlagen mannigfach	Beginn 4. Jh.
3. Ps.-Ulpian, <i>Opiniones</i>	Ulp. Ad ed.? CG, neue Konstitutionen	frühes 4. Jh.
4. <i>Fragmenta de iure fisci</i>	PS, CG	4. Jh.
5. <i>Epitome monachi</i> des Breviars	LRV	früh./mittl. 8. Jh.
6. <i>Epitome Parisina</i> des Breviars (<i>Scintilla</i>)	LRV (+ CT 16 + Sirm)	späteres 8. Jh.

Alles wohl geordnet

III. Werke ohne Ordnung

1. <i>Sententiae Syriacae</i>		frühes 4. Jh./ um 500
2. Syrisch-römisches Rechtsbuch		spätes 5. Jh.
3. <i>Edictum Theoderici</i>	<u>CT</u> , IT, NT, NV, NM, <u>PS</u> , IP, CG, CH, Pl. Resp.	um 500
4. <i>Lex Burgundionum</i>		um 495/517
5. <i>Lex Romana</i> für Burgund (folgt der <i>Lex Burg.</i>)	<u>CT</u> , NT, NV, NM, GI, <u>PS</u> , CG, CH	um 520

1.–3. ohne Sachtitel, 4.f. mit Sachtiteln überliefert

Siglen

- CE Sog. *Codex Euricianus*
Rekonstruktion: A. d'Ors, *El Código de Eurico* (Rom 1960)
- CG *Codex Gregorianus*
Rekonstruktion: G. Rotondi, *Scritti giuridici I* (Mailand 1922) 110–265
- CH *Codex Hermogenianus*
Rekonstruktion: A. Cenderelli, *Ricerche sul Codex Hermogenianus* (Mailand 1965)
- CJ *Codex Justinianus*
Ausgabe: P. Krüger, *Corpus iuris civilis editio stereotypa II* (10. Aufl. Berlin 1929)
- CT *Codex Theodosianus*
Ausgabe: Th. Mommsen, *Theodosiani libri XVI, I* (Berlin 1905)
- Form. *Formulae Merovingici et Karolini aevi*
Ausgabe: K. Zeumer (Hannover 1886 = MGH Legum sectio V)
- GI *Gaius, Institutiones*
Ausgabe: U. Manthe, Darmstadt 2004
- IP *Interpretatio* zu den Paulussentenzen
Ausgabe: M. Kaser u. F. Schwarz (Köln 1965)
- IT *Interpretatio* zum *Codex Theodosianus*
Ausgabe: Th. Mommsen (wie CT)
- KILit Klassische Rechtsliteratur
Rekonstruktion: O. Lenel, *Palingenesia iuris civilis* (Leipzig 1889)
- LRB *Lex Romana Burgundionum*
Ausgabe: L. R. v. Salis (Hannover 1892 = MGH Legum sectio I 2, 1)
- LRV *Lex Romana Visigothorum*
Ausgabe: G. Hänel (Leipzig 1849)
- NJ Novellen Justinians
Ausgabe: R. Schöll u. W. Kroll (wie CJ, aber:) III (5. Aufl. Berlin 1928)
- NL Novellen Leos
Die erhaltenen im CJ, Übersicht S. 507
- NM Novellen Majorians
Ausgabe: Paul M. Meyer (wie CT, aber:) II (Berlin 1905) 155–178
- Nov. Novellen zum CT
Ausgabe: wie NM, aber der ganze Bd. II
- NT Novellen von Theodosius II.
Ausgabe: wie NM, S. 1–68
- NV Novellen Valentinians III.
Ausgabe: wie NM, S. 69–154
- PS Pseudo-Paulus, Sentenzen
Ausgabe: E. Seckel u. B. Kübler, *Iurisprudentiae anteiustinianae reliquia I 1* (Leipzig 1911) 1–161
- Sirm Sirmondsche Konstitutionen
Ausgabe: Th. Mommsen (wie CT), S. 907–21